

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Hohen Viecheln

**Betrifft: Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln
- Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet „Fischereihof“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Uferzone“**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Der **Geltungsbereich** der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich des Fischereihofes

östlich des Fischerweges in Hohen Viecheln und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Rostock - Schwerin

im Westen: durch Wohngrundstücke westlich des Fischerweges

im Süden: durch den Schweriner See

im Osten: durch Flächen für die Landwirtschaft

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln am 24. September 2018 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 17. Januar 2019, AZ: 13074031-F-3Ä-2018 gem. § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf der Internetseite [http:// www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de](http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de) einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohen Viecheln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dorf Mecklenburg, den 27.02.2019

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan

